

#320

Brandenburg: Weiter Streit um den Religionsunterricht

Mit der Verabschiedung des brandenburgischen Schulgesetzes tritt der Streit um den Religionsunterricht in diesem Bundesland in eine entscheidende Phase. Nun ist es voraussichtlich Sache des Bundesverfassungsgerichtes, erneut in einer heiklen Staat-Kirche-Materie zu entscheiden.

Der Streit um das Schulfach „Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde“ (bekannt unter dem Kürzel LER; vgl. HK, August 1995, 408 ff.) trat in den ersten Monaten dieses Jahres in eine entscheidende Phase. Das Thema erhielt deutliche gesamtdeutsche Dimensionen. Ein weiteres Mal – nach der evangelischen Militärseelsorge – erweist sich damit gerade die Ausgestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche als eine der schwierigsten Fragen beim Zusammenwachsen von alten und neuen Bundesländern.

Bekenntnisfrei und weltanschaulich neutral

Am 28. März verabschiedete der brandenburgische Landtag im Anschluß an dessen dritte Lesung das Brandenburgische Schulgesetz (BdgSchulG). 44 Abgeordnete votierten für das Gesetz, 32 dagegen; vier Abgeordnete enthielten sich der Stimme. Gegen das Gesetz stimmten die Fraktionen von CDU und PDS; zwei Abgeordnete der SPD-Mehrheitsfraktion enthielten sich. Von den 88 Abgeordneten des Brandenburgischen Landtages gehören 52 der SPD und je 18 der CDU und der PDS an.

Nach Paragraph 11 des neuen Landeschulgesetzes soll das Fach „Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde“ – der frühere Modellversuch nannte sich „Lebensgestaltung – Ethik – Religion“ – die Schülerinnen und Schüler darin „unterstützen, ihr Leben selbstbestimmt und verantwortlich zu gestalten und ihnen helfen, sich in einer de-

mokratischen und pluralistischen Gesellschaft mit ihren vielfältigen Wertvorstellungen und Sinnangeboten zunehmend eigenständig und urteilsfähig zu orientieren“. Das Fach diene der „Vermittlung von Grundlagen für eine wertorientierte Lebensgestaltung, von Wissen über Traditionen philosophischer Ethik und Grundsätzen ethischer Urteilsbildung sowie über Religionen und Weltanschauungen“. Das Fach werde „bekenntnisfrei, religiös und weltanschaulich neutral unterrichtet“. Bis zuletzt umstritten war die auch von den Kirchen verlangte *Abmeldemöglichkeit*. 14 Tage vor der Verabschiedung durch den Landtag gab die SPD-Fraktion in der Frage der ursprünglich nicht vorgesehenen Möglichkeit der Befreiung von LER nach – für den Fall, daß sie sich dazu nicht entschließen könne, hatte Ministerpräsident *Manfred Stolpe* angekündigt, daß er die Befreiung auf dem Verordnungswege einführen werde. Zu den Ungereimtheiten des verabschiedeten Schulgesetzes gehört es, daß die Schüler sich von einem Fach abmelden können, das ausdrücklich weltanschaulich neutral sein soll, dies aber – so jedenfalls sehen es viele Kritiker von LER – faktisch nicht ist.

Im Paragraphen 141 heißt es nunmehr, daß Schüler auf Antrag der Eltern – bzw. bei Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, auf eigenen Antrag – von der Teilnahme am Unterricht im Fach LER befreit werden können. Zwei Hürden wurden allerdings noch errichtet: Befreien können nur die staatlichen Schulämter – nicht die

Schulen selbst. Die Regelung gilt vorläufig für fünf Jahre.

Neben LER kennt das Schulgesetz einen fakultativen, von den Kirchen veranstalteten und inhaltlich verantworteten *Religionsunterricht*. Im Paragraphen 9 BdgSchulG heißt es, daß die Kirchen und Religionsgemeinschaften das Recht hätten, „Schülerinnen und Schüler in den Räumen der Schule nach ihrem Bekenntnis zu unterrichten“. An diesem Unterricht nehmen dem Schulgesetz zufolge diejenigen Schüler teil, deren Eltern bzw. – bei entsprechendem Alter – die selbst die Teilnahme beantragen.

Im Vorfeld der Entscheidung des brandenburgischen Landtags kam es zu einem ungewöhnlichen Versuch der Mehrheit im Deutschen Bundestag, auf die Abstimmung Einfluß zu nehmen. Zwei Wochen vor der Abstimmung in Potsdam votierte der Bundestag mit 320 zu 274 Stimmen bei 14 Enthaltungen für einen Entschließungsantrag von CDU/CSU und FDP, in dem der brandenburgische Landtag aufgefordert wurde, dem Schulgesetz in der vorliegenden Fassung nicht zuzustimmen, weil darin Religion nicht als Pflichtfach vorgesehen sei.

Die „trotloseste Art, diesen Konflikt zu beenden“

Als ein zentraler juristischer Streitpunkt in der Auseinandersetzung erweist sich die Frage, inwieweit sich die sozialdemokratische Regierungsmehrheit in Brandenburg mit ihrer Weigerung, Religionsunterricht als Pflichtfach einzurichten, zu Recht auf den Artikel 141 Grundgesetz, die sogenannte „Bremer Klausel“, berufen kann, die in den Ländern Berlin und Bremen auf unterschiedliche Weise Anwendung findet. Artikel 141 GG besagt, daß Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz – also die Bestimmung, daß Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in der Regel Pflichtfach ist – „in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand“, keine Anwendung finde. Die Bonner Koalition wie auch

die oppositionellen Christdemokraten im Brandenburger Landtag bestreiten, daß sich die neuen Bundesländer zu Recht auf diesen Grundgesetz-Artikel berufen können, da es sie in ihrer heutigen Form Anfang 1949 nicht gegeben habe.

Das letzte Wort in Sachen LER wird voraussichtlich in Karlsruhe gesprochen werden. Der frühere Vizepräsident des Bundesverfassungsrichtes, *Ernst Gottfried Mahrenholz*, nannte dies bereits die „trostloseste Art, diesen Konflikt zu beenden“ (in einem Interview der nord- und ostdeutschen Kirchenzeitungen, Ausgabe vom 31. März). Die formellen Voraussetzungen dafür, daß Karlsruhe tätig werden kann, werden bald gegeben sein: Die beiden großen Kirchen haben sich entschlossen, Verfassungsbeschwerde einzulegen. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion kündigte eine Normenkontrollklage an.

In dem Maße, wie die Auseinandersetzung in den zurückliegenden Monaten zunehmend zum Medienthema wurde („Brandenburger Religionskrieg“ lautete die Überschrift eines Kommentars der „Süddeutschen Zeitung“ [11. 1. 96]; „Die Welt“ [14. 3. 96] titelte „Staat gegen Glauben“) und in die Mühlen der Parteipolitik geriet, wurde es nicht leichter, im öffentlichen Streit noch die eigentlichen sachlichen „Knackpunkte“ zu erkennen – wenn man die Vorgänge nicht unter dem allzu einfachen Dualismus pro oder contra Religion, pro oder contra Kirche einordnen will.

So ist es in Brandenburg beispielsweise nicht strittig, daß es ein Schulfach geben soll, in dem religiöse Themen eine zentrale Rolle spielen. Strittig ist vielmehr, „in welcher Gestalt“ dies geschehen soll – „nämlich entweder in Zusammenarbeit des Staates mit den Religionsgemeinschaften oder in staatlicher Alleinregie“ (*Karl Ernst Nipkow*, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 24.2.96). Was die Inhalte einer künftigen Unterweisung in Religion angeht, lautet die Alternative: religionskundlicher Vergleich oder Religion im Rahmen eines konkreten,

kirchlich gebundenen wie ökumenisch ausgerichteten Bekenntnisses.

Trotz der vehementen Auseinandersetzungen der letzten Monate: Grundanliegen, wie sie dem neuen Schulfach „Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde“ zugrunde liegen, werden *bis weit in die Kirchen hinein durchaus geteilt*. Schon aus organisatorischen Gründen lassen sich die Schülerinnen und Schüler in den neuen Bundesländern fast überall nur schwer analog zur Situation in Westdeutschland in entsprechende konfessionelle Gruppen aufteilen. Auch in den Kirchen wird anerkannt, daß die Schülerinnen und Schüler in den neuen Bundesländern unabhängig von ihrem vorhandenen oder nicht vorhandenen religiösen Bekenntnis über das Thema Religion gemeinsam miteinander ins Gespräch gebracht werden sollten. Die Kirchen weisen immer wieder auf den hohen Anteil von nichtchristlichen Schülern am konfessionellen Religionsunterricht in den neuen Bundesländern hin.

Hält ein laizistisches Staatsverständnis Einzug?

Auf Sympathie kann LER noch aus einem weiteren Grund rechnen: In den neuen Bundesländern tut man sich vielfach nicht nur unter eingefleischten Antiklerikalen weiterhin schwer mit der großen Nähe bzw. der personellen Vermischung von staatlicher und kirchlicher Rolle des Lehrenden. Ganz zu schweigen von dem offenbar weiterhin verbreiteten Vorurteil, ein Religionsunterricht in kirchlicher Verantwortung könne kaum anders ausfallen als konfessionalistisch-eng, fundamentalistisch-weltfremd und unökumenisch.

Übersehen wird zuweilen auch, daß der (Gegen-)Vorschlag der Kirchen in Brandenburg die in Westdeutschland normalerweise gültige Regelung nicht einfach übernimmt. Die Kirchen sprechen sich für die Schaffung eines „Wahlpflichtbereichs Religion – Ethik“ aus, also von *zwei gleichberechtigten Wahlpflichtfächern Ethik und Religion*, wobei ihr Vorschlag eine schulprakti-

sche Verzahnung und Zusammenarbeit der beiden Fächer enthält. Im Unterschied zu der für Brandenburg verabschiedeten Regelung wäre der Religionsunterricht in diesem Falle jedoch nicht nur ein Wahlfach – um dessentwillen der Schüler sich vom eigentlichen Pflichtfach LER abmelden kann –, sondern ein selbständiges, gleichberechtigtes Wahlpflichtfach.

Auch parteipolitisch verlaufen die Fronten nicht so gradlinig, wie dies die beiden sich in den Medien gegenüberstehenden Meinungsführer in diesem Streit, die SPD-geführte brandenburgische Landesregierung und die CDU/CSU-Bundestagsfraktion, auf den ersten Blick vermuten lassen. Prominente SPD-Politiker aus Ostdeutschland bemühten sich bis zuletzt um konziliante Töne. SPD-Vizepräsident *Wolfgang Thierse*, Mitglied des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, sprach sich Mitte März dafür aus, sich mit der Entscheidung noch „Zeit zu lassen“. Die brandenburgische Situation hielt er nicht für übertragbar auf die SPD insgesamt. Diese habe „überhaupt kein Interesse, einen fundamentalen Konflikt mit den Kirchen zu erzeugen, sondern will ihr gutes Verhältnis zu den Kirchen beibehalten“.

Der sachsen-anhaltinische Ministerpräsident und engagierte Protestant *Reinhard Höppner* (SPD) hatte sich bereits Anfang dieses Jahres zugunsten eines eigenständigen Religionsunterrichtes als ordentlichem Unterrichtsfach ausgesprochen. Und der oberste Sprecher der evangelischen Seite, Landesbischof *Wolfgang Huber* von Berlin-Brandenburg – seine Mitgliedschaft in der SPD läßt Huber während seiner Amtszeit als Bischof ruhen –, ist unverdächtig, Anliegen der Unionsparteien zu vertreten.

Mit der Entscheidung des brandenburgischen Landtages sowie der voraussichtlich zu erwartenden Grundsatzenscheidung im Fall LER durch das Bundesverfassungsgericht wird eine für die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Gesamtdeutschland äußerst sensible Materie berührt (vgl. HK, Oktober 1992, 460 ff.). Das

religionskundliche Modell des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen besitzt auch in Westdeutschland Anhänger. Der Anteil an Schülern, die einer der beiden großen Kirche angehören, ist in den neuen Bundesländern, nicht zuletzt in Brandenburg, zwar ungleich höher als in Westdeutschland. Aber die Probleme, die sich im Religionsunterricht in den alten Bundesländern vielerorts stellen, sind mit denen in den neuen Bundesländern gegenüber oftmals durchaus vergleichbar. Die Aufteilung des Religionsunterrichts nach konfessionellen Grenzen trifft auch in Westdeutschland zunehmend auf Unverständnis; mit dem Unterschied, daß als Alternative eher eine *ökumenische Verfaßtheit* des Religionsunterrichts vorgeschlagen wird denn das Modell der Religionskunde.

Zur Debatte steht im Streit um LER somit nicht weniger als das für die Bundesrepublik kennzeichnend gewordene *Modell der Beziehungen von Staat und Kirche im Schulbereich*. „Wenn LER zum Gesetz wird, hält ein laizistisches Staatsverständnis mit der radikalen Trennung von Staat und Kirche Einzug (wie in Frankreich und früher in der DDR), wie es eben nicht das Verständnis der Bundesrepublik ist“ (Nipkow, a.a.O.). Die Neutralität des Staates gegenüber der Religion läßt sich nach diesem bundesrepublikanischen Verständnis gerade dadurch sichern, daß dieser alles vermeidet, was danach aussehen könnte, als wolle er die Rolle der Weltanschauungsgemeinschaften einnehmen. Der Beweis, daß diese Annahme falsch sei, ist auch in Brandenburg bisher nicht erbracht worden.

K. N.

sich mit den Laien (vgl. HK, März 1989, 106 ff.), „Pastores dabo vobis“ im Anschluß an die Synode 1990 (vgl. HK, Mai 1992, 204 f.) mit den Priestern.

Diese Trias der letzten drei ordentlichen Bischofssynoden bzw. nachsynodalen Schreiben bildet mehr als nur einen äußeren Rahmen. Dem Papst geht es im jetzigen wie in den beiden früheren Schreiben darum, „die Identität der verschiedenen Stände des Lebens, ihre Berufung und ihren besonderen Auftrag in der Kirche deutlicher herauszustellen“ (Nr. 4). Tendenzen in den Orden, die Eigengestalt der Orden stärker auf der Basis eines *alle Christen verbindenden Christseins zu begründen*, finden in diesem Schreiben keine Unterstützung.

Im Gegenteil. Der Tendenz in den Orden, sich stärker als *eine mögliche Lebensform* auf der Basis der alle Christen verbindenden Taufgnade zu begreifen, erteilt der Papst dezidiert eine Absage: „Die Vorstellung von einer Kirche, die einzig aus geweihten Amtsträgern und aus Laien zusammengesetzt ist, entspricht... nicht den Absichten ihres göttlichen Gründers, wie sie uns aus den Evangelien und den neutestamentlichen Schriften ersichtlich ist“ (Nr. 29). Wenn die Beziehungen zwischen Laien und Ordensleuten intensiver werden, dann in dem Sinne, daß Laien eingeladen seien, „intensiver an der Spiritualität und an der Sendung des betreffenden Instituts teilzunehmen“ (Nr. 54).

In „Vita consecrata“ dominiert die Tendenz, die Ordensberufung bis an den Rand dessen, was einst „Stand der Vollkommenheit“ genannt wurde, von den anderen beiden Berufungen abzusetzen, ihr einen in Kategorien von Eschatologie und Prophetie gefaßten „besonderen Wert“ beizumessen. Der Papst weist zwar auf die „gleiche Würde“ aller Gläubigen hin, alle Gläubigen sieht er zur Heiligkeit berufen (Nr. 31). Zugleich erkennt er dem Ordensleben jedoch einen „objektiven Vorrang“ zu; es spiegele „die Lebensweise Christi selbst wider“ (Nr. 32). In engem Zusammenhang hiermit ste-

320

Johannes Paul II.: Nachsynodales Schreiben über die Orden

Ende März erschien das nachsynodale Pastoral Schreiben des Papstes über die Ordensgemeinschaften bzw. die Ordensleute. Darin kommt eine Wertschätzung Johannes Pauls II. für die Orden zum Ausdruck, die über deren *quantitatives Gewicht* in der Kirche weit hinausreicht.

Anderthalb Jahre nach der letzten ordentlichen Bischofssynode, die sich mit den Orden befaßte (vgl. HK, Dezember 1994, 611 ff.), veröffentlichte der Apostolische Stuhl jetzt am 28. März das üblich gewordene nachsynodale Schreiben des Papstes mit dem Titel „Vita consecrata“. Schon der Umfang des Schreibens (230 Seiten des bei vatikanischen Veröffentlichungen dieser Art üblichen kleinen Formats) deutet auf seinen Charakter hin: Es handelt sich um ein weiteres Schreiben jenes Typs, mit denen der Papst immer wieder Themen aus Kirche, Theologie und Frömmigkeit eher weit ausladend meditiert, anstatt klar begrenzte Problemaufrisse und Lösungsansätze zu erarbeiten. Der Papst zieht auch diesmal weniger

das Resümee der Synode als vielmehr sein Resümee. Er stellt die Ergebnisse bzw. diejenigen, die er als solche herausgehoben sehen möchte, in den „enzyklopädisch-erbaulichen Zusammenhang, dem Johannes Paul II. alle Bereiche der Kirche einfügen möchte“ (Hanno Helbling, in: Neue Zürcher Zeitung, 29.3.96).

Zunächst die Laien und Priester, jetzt die Orden

Mit „Vita consecrata“ schließt eine Trias von nachsynodalen Lehrschreiben über die drei kirchlichen „Stände“: „Christifideles laici“, ausgehend von der Bischofssynode 1987, befaßte